

Umweltbericht nach § 2 BauGB

zum

Bebauungsplan „Bei der Talmühle“, VS-Tannheim

- Entwurf zur frühzeitigen Anhörung -



Im Auftrag der Firma



Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG
Niederlassung Villingen-Schwenningen
Bei der Talmühle 2
78052 Villingen-Schwenningen

Stand 21.05.2026

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumpstr. 15
78199 Bräunlingen

Tel 0771-18 59 63 57
arcus-ok@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Aussagen des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg	4
1.4	Aussagen des Flächennutzungsplan 2009 Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen und des Landschaftsplanes	4
1.5	Rechtlicher Status der Fläche	5
1.6	Naturräumliche Gliederung – Landschaftsbeschreibung	5
1.7	Nutzungssituation	6
1.8	Vorgesehene Nutzungen	6
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	7
2.1	Schutzgut Boden	7
2.2	Schutzgut Wasser	9
2.3	Schutzgebiete	11
2.3.1	<i>NATURA 2000</i>	11
2.3.2	<i>Biotopverbund</i>	11
2.3.3	<i>Naturpark Südschwarzwald</i>	12
2.4	Schutzgut Arten und Biotope	13
2.4.1	<i>Artenschutz nach § 44 BNatSchG</i>	13
2.5	Biotopstrukturen im Projektgebiet (Bebauungsplan)	14
2.5.1	<i>Betriebsgelände</i>	14
2.5.2	<i>Weiherbach und Löschwasserteich</i>	15
2.5.3	<i>Fettwiese</i>	16
2.5.4	<i>Gesamtbilanz Boden und Biotope</i>	22
2.5.5	<i>Externer Ausgleich</i>	22
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	26
2.7	Schutzgüter Erholung und Wohnen	26
2.8	Schutzgut Kulturgüter	27
2.9	Schutzgut Klima/ Luft	27
2.10	Fläche	28
2.11	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	29
2.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	29
2.13	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	29
3	Plan-Alternativen	30
4	Monitoring	30
5	Empfohlene Übernahmen in den Bebauungsplan	31
6	FAZIT	35

Anlage 1 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, faktorgrün 2018

Anlage 2 Pflanzlisten

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Bei der Talmühle“ und der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes zum Zwecke der „Holzverarbeitung und -fertigbau“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Fa. Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG und zur Sicherung deren langfristigen Entwicklungsperspektiven am Standort VS-Tannheim geschaffen werden.

Die Brüninghoff Gruppe beabsichtigt, den Standort Villingen-Schwenningen weiterzuentwickeln sowie zukunfts- und erweiterungsfähig auszubauen. Durch die Standorterweiterung sollen die Produktionskapazitäten für die Fertigung von Holzelementen (Fassade, Wand, Decke) und Holzprodukten ausgebaut werden, um den deutlich gestiegenen Bedarf im Bereich des Holzbaus bedienen zu können und insbesondere die Kundschaft aus dem süddeutschen Raum von Villingen-Schwenningen aus direkt beliefern zu können.

Das Konzept der Werksentwicklung sieht in der ersten Stufe bis 2030 den Bau einer weiteren Produktionshalle für Holzelemente im Anschluss an die vorhandene Elementhalle vor. Südlich der neuen Elementhalle ist ein 3-geschossiges Bürogebäude mit Sozialtrakt geplant.

Um auf dem Betriebsgelände die Situation des Werksverkehrs und der Verkehrssicherheit zu verbessern und um eine geordnete und zukunftsfähige Parkplatzsituation zu schaffen, soll im Zuge der Erweiterung ein Mitarbeiterparkplatz im nördlichen Betriebsgelände angelegt werden.

Die zweite Stufe der Werksentwicklung ab 2030 sieht im südlichen Planbereich den weiteren Ausbau der Produktions- und Lagerkapazitäten für die Holzelementproduktion vor.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke bzw. Teilflächen 2078, 2079, 2080, 2090, 2091, 2096 und 2097 der Gemarkung Tannheim. Er umfasst eine Fläche von 4,9ha, 1,4 ha davon sind bereits bebaut.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Grünordnungsplanes baut i.W. auf folgenden rechtlichen Grundlagen auf :

-  **BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2014) in der jeweils aktuellen Fassung
-  **BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils aktuellen Fassung
-  **BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten), Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 in der jeweils aktuellen Fassung
-  **NatSchG** Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft), Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 in der jeweils aktuellen Fassung
-  **Wasserhaushaltsgesetz** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, in der jeweils aktuellen Fassung

Die materielle und rechtliche Anforderung nach § 1a BauGB sieht die Anwendung der Eingriffsregelung für die verbindliche Bauleitplanung vor. Der Maßnahmenträger ist zu einer Eingriffsminderung und zu einem Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet, die nachvollziehbar in den Abwägungsprozess zum BPlan einzubringen sind.

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

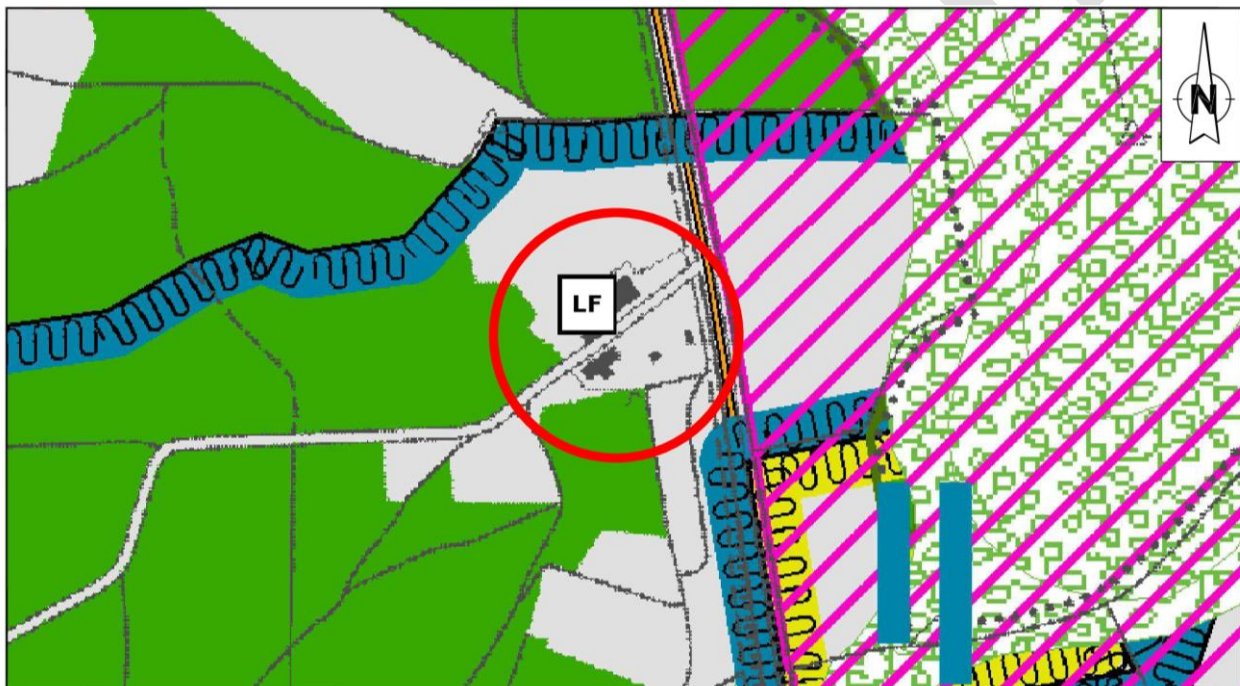
1.3 Aussagen des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg

Die Erweiterungsfläche ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen.

1.4 Aussagen des Flächennutzungsplan 2009 Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen und des Landschaftsplanes

Im aktuellen FNP ist die Erweiterungsfläche ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet.

Abb. 1 Auszug Flächennutzungsplan VG Villingen-Schwenningen FNP 2009



Im Landschaftsplan sind für den Planbereich folgende Aussagen gemacht:

Leitbild:

- Ausweisung von Gewässerrandstreifen am Wolfsbach (Weiherbach) inkl. Kanal und seinen Zuflüssen und Verbesserung der Durchgängigkeit
- Geringe bis mittlere Empfindlichkeiten werden für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Wasser ausgewiesen.

1.5 Rechtlicher Status der Fläche

Das Vorhabensgebiet ist Außenbereich.

1.6 Naturräumliche Gliederung – Landschaftsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum Südöstlicher Schwarzwald, im südwestlichen Bereich der VG.

Der Naturraum gehört zum Grundgebirgsschwarzwald - im Westen dominieren Gneise und Granite, im Osten herrscht der aufgelagerte Buntsandstein an der Oberfläche vor. Die Flüsse haben sich aufgrund der vergleichsweise hohen Erosionsbasis der Donau (Brigach und Breg) nicht so tief in die Oberfläche eingegraben, so dass ein relativ ausgeglichenes Relief anzutreffen ist.

Die Hochfläche ist sanft nach Osten geneigt und fällt von West nach Ost von ca. 1100m auf etwa 800m ab. Auf den westlichen Hochflächen herrschen zwischen den Wäldern Einzelhöfe mit Grünlandwirtschaft und intensiver Viehzucht vor, auf den östlichen Hochflächen dominieren zusammenhängende Wälder. In den Wäldern dominiert die Fichte.

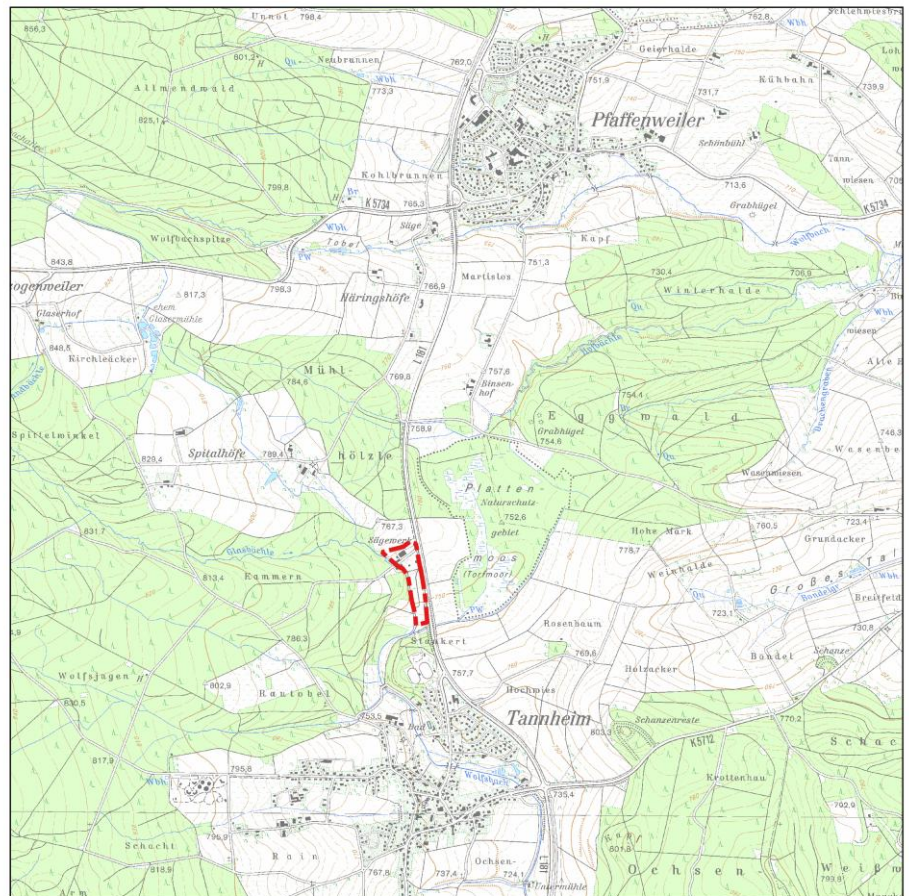


Abb. 2 Lage des gepl. BP „Bei der Talmühle“, VS-Tannheim

1.7 Nutzungssituation

Das Plangebiet ist zu ca. 1/3 bereits heute als Betriebsgelände für das bestehende Holzwerk belegt.

Die übrigen Flächen als 3-schüriges Grünland landwirtschaftlich genutzt.

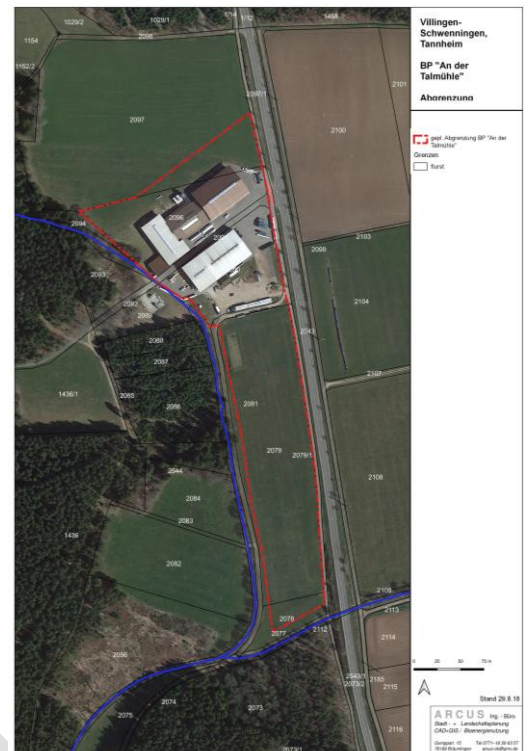


Abb. 3 Luftbild des Vorhabenstandortes (LUBW)

1.8 Vorgesehene Nutzungen

Planerische Grundlage für den Bebauungsplan ist das betriebliche Entwicklungskonzept der Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG. Das Konzept der Werksentwicklung sieht in der ersten Stufe bis 2030 den Bau einer weiteren Produktionshalle für Holzelemente im Anschluss an die vorhandene Elementhalle vor.

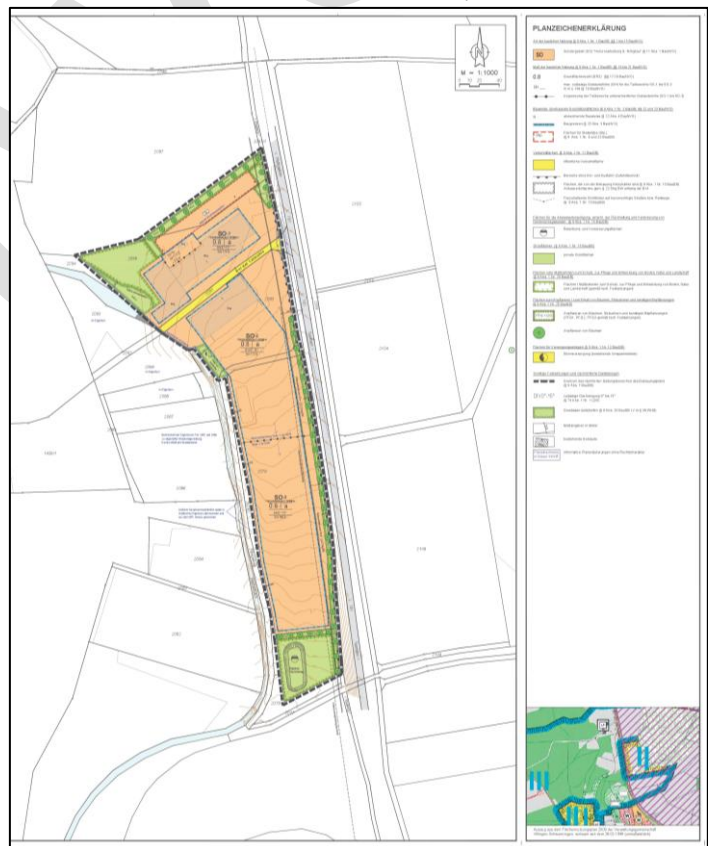
Südlich der neuen Elementhalle ist ein 3-geschossiges Bürogebäude mit Sozialtrakt geplant, daran anschließend ein befestigter Lagerplatz bzw. Abstell-, Umschlags- und Rangierflächen für die Logistik, LKW's und Wechselbrücken.

Um auf dem Betriebsgelände eine grundlegende Verbesserung der Situation des Werksverkehrs und der Verkehrssicherheit zu erreichen und eine geordnete, zukunftsfähige Parkplatzsituation zu schaffen, soll im Zuge der Erweiterung ein Mitarbeiterparkplatz nördlich der bestehenden Abbundhalle angelegt werden.

Das Konzept der Werksentwicklung sieht in der ersten Stufe bis 2030 den Bau einer weiteren Produktionshalle für Holzelemente im Anschluss an die vorhandene Elementhalle vor. Südlich der neuen Elementhalle ist ein 3-geschossiges Bürogebäude mit Sozialtrakt geplant.

Die zweite Stufe der Werksentwicklung ab 2030 sieht im südlichen Planbereich den weiteren Ausbau der Produktions- und Lagerkapazitäten für die Holzelementproduktion vor.

Abb. 4 Vorentwurf BPlan (Büro Stehle 07.05.2026)



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Boden

Mit den ökologischen Funktionen des Bodenpotentials wird die Ressource Boden als abiotischer Bestandteil im Ökosystem (Bodenschutz: nachhaltige Sicherung im Sinne des Ressourcenschutzes) und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen beschrieben.

Das Plangebiet liegt auf den Platten des Oberen Buntsandsteins. Braunerden aus sandig-lehmigen und aus tongründigen Fließerden sind vorherrschend.

VS-Tannheim, BP "Bei der Talmühle"

nach ÖkokoVO 2010

Bewertung	Bestand Bodenwerte								Bestands- wert
	Flst. 2078 Grünland	Flst. 2079 Grünland	Flst. 2081 Schotter- weg	Flst. 2090 unbebaut, z.T. aufgefüllt	Flst. 2096 unbebaut, z.T. aufgefüllt	Flst. 2090 wasserdurch- lässiger Anteil	Flst. 2090,2091,2 0962097 versiegelt	Flst. 2097 Grünland	
Fläche in m²	1240	21997	500	1163	3353	3000	14060	3610	48923
Ausgleichsfunktion Wasserhaushalt	2	3	0,5	3	3	0,5*	0	3	
Funktion Filter/ Puffer	1,5	1,5	0	1,5	1,5	0	0	2,5	
nat. Bodenfruchtbarkeit	1	1	0	1	2	0	0	2	
Standort f. natürl. Vegetation	4	3	0	3	8	0	0	8	
Wertstufe	4,0	1,8	0,2	1,8	2,2	0,0	0,0	2,5	
Ökopunkte/m² (Wertstufe *4)	16,0	7,3	0,7	7,3	8,7	0,0	0,0	10,0	
bestehende Wertigkeit in Ökopunkten	19.840	161.311	333	8.529	29.059	0	0	36.100	255.173

* Mittelwert für festen und lockeren Schotterbelag, da teilweise festgefahren

Bedeutung Schutzgut Boden: mittel-hoch

Während der Nordteil des BPlans bereits bebaut ist, stellt der südliche Teil eine Erweiterungsfläche mit 27.386m² Baufläche dar. Bei einer zulässigen GRZ von 1,0 (mit Nebengebäude, vgl. Begründung) wäre eine Bebauung in diesem Umfang möglich. Insgesamt summiert sich d

Betroffenheit Schutzgut Boden: hoch

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz (u.a. Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort)

Begründung: allgemeine Minimierung von Bodeneingriffen

M 2 Minimierung Flächenbefestigung

Stellplatzplätze und wenig genutzte Fahr-, Lager- und Abstellflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) mit einem Abflusswert von max. 0,5 herzustellen. Die Flächen sind nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

Begründung: Teilerhalt von Bodenfunktionen

M 3 Wiederverwertung Oberboden

Überschüssiger Oberboden darf nicht deponiert werden, sondern ist einer Verwertung zuzuführen BBodSchG und BBodSchV sind zu beachten.

Begründung: gesetzliche Vorgabe, Erhalt, kulturfähigen Bodens, Bodenausgleich

Abb. 5 Bodenbilanzierung

VS-Tannheim, BP "Bei der Talmühle"

nach ÖkokontoVO 2010

Bewertung	Planung Bodenwerte						Planungs- wert
	Flst. 2078 Retention/ Ausgleich	Flst. 2079 Retention/ Ausgleich	Flst. 2096 unbebaut, z.T. aufgefüllt	Flst. 2096, 2097 wasserdurchläss- iger Anteil (Stellplätze)	Flst. 2079,2081,2090, 2091,2096 versiegelt	Flst. 2090+209 7+2078 Grün- flächen	
Fläche in m²	1172	2036	4926	1241	37334	2214	48923
Ausgleichsfunktion Wasserhaushalt	2	3	3		0	3	
Funktion Filter/ Puffer	1,5	1,5	1,5		0	2,5	
nat. Bodenfruchtbarkeit	1	1	2		0	2	
Standort f. natürl. Vegetation	4	1	8		0	8	
Wertstufe	4,0	1,8	2,2	0,5	0,0	2,5	
Ökopunkte/m² (Wertstufe*4)	16,0	7,3	8,7	2,0	0,0	10,0	
bestehende Wertigkeit in Ökopunkten	18.752	14.931	42.692	2.482	0	22.140	100.997

Ausgangswert: 255.173

Defizit: -154.176

Verbleibende Betroffenheit des Schutzgutes Boden: hoch

Das Defizit wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

2.2 Schutzgut Wasser

Das Wasserpotential umfasst die Fähigkeit der Landschaft, Grund- und Oberflächenwasser in ausreichender Menge und Güte für die Versorgung und die Ansprüche von Menschen, Tieren und Pflanzen nachhaltig bereitzustellen.

OBERFLÄCHENWASSER

Westlich des Vorhabensbereich verläuft der Weiherbach. Er wird an der Nordwestecke des Betriebsgeländes für Löschwasserzwecke aufgestaut, unter dem Betriebsgelände verdolt durchgeleitet und verläuft unterhalb wieder in einem naturnahen Bachbett. Durch die Verdolung, deren Auslaufbereich im Zuge der Baumaßnahmen 2017 erneuert wurde, ist die Durchgängigkeit des Gewässers unterbrochen. Allerdings bestehen auch unterhalb Abstürze, z.B. bei der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Brücke.

Der Stauweiher weist teilweise standortgerechte Ufervegetation (Erlen, geringe Ansätze Hochstauden) auf und ist Lebensraum eines Bibers.

Bedeutung Schutzgut Oberflächenwasser: mittel

Durch die geplante Nutzungen im Bebauungsplan ist kein direkter Eingriff in den Bachlauf geplant. Indirekte Einwirkungen könnten erfolgen durch

- Niederschlagswassereinleitung: erfolgt bereits heute, z.T. gedrosselt über ein Rückhaltebecken
- Abschwemmen von Betriebsstoffen (Auswaschungen Holz, Öle u.a.)
- Verschattung durch Gebäude
- Beunruhigung durch Produktion und Fahrbetrieb

Betroffenheit Schutzgut Oberflächenwasser: aufgrund der Vorbelastung: gering

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Gefährdungspotential weiter verringert werden:

M 2 Minimierung Flächenbefestigung (s.o)

Ziel: Minimierung von abfließendem Niederschlagswasser, örtliche Kreislaufführung durch Versickern

M 4 Kreislaufführung des unbelasteten Niederschlagswassers

Vorgesehen ist ein Retentionsbecken mit gedrosselter Abgabe an den Weiherbach. Ein Versickern ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich. Das Becken bietet zusätzlich im Havariefall die Chance, belastetes Wasser aufzufangen und abzupumpen.

Ziel: örtliche Kreislaufführung, Vermeidung von Schwallbelastung im Weiherbach durch sofortiges, konzentriertes Einleiten der unbelasteten Niederschlagswasser

M 5 Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen am Weiherbach

Zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Weiherbachs ist der Gewässerrandstreifen am Löschwasserteich naturnah in einer (gesetzlichen) Mindestbreite von 10 m zu erhalten bzw. zu entwickeln.

GRUNDWASSER

Mit der ökologischen Funktion des Grundwassers wird die Ressource Grundwasser als abiotischer Bestandteil im Ökosystem und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, mit der Nutzungsfunktion des Grundwassers wird die Gewinnung und Bereitstellung von Trinkwasser als Nahrungsmittel für Menschen erfasst.

Der obere und mittlere Buntsandstein ist als Grundwasserleiter einzustufen. Das Wasserschutzgebiet „WSG TANNHEIMER TIEFBRUNNEN“ erstreckt sich über den Bebauungsplanbereich.

Bedeutung Schutzgut Wasser - Grundwasser: hoch

Durch die zu erwartende weitgehende Bebauung bzw. Versiegelung des Gebietes wird die Grundwasserneubildung auf weiteren ca. 17.000m² reduziert. Durch Erweiterung der Produktion besteht ein höheres Gefährdungspotential für den Eintrag wassergefährdender Stoffe in Bach und Untergrund in Havariefällen.

Betroffenheit Schutzgut Grundwasser: hoch

Folgende **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** reduzieren den Eingriff (vgl. oben Grundwasser):

M 2 Minimierung Flächenbefestigung

Begründung: Erhalt der Versickerung, Minimierung Spitzenbelastung Vorfluter

M 4 Kreislaufführung des unbelasteten Niederschlagwassers

Begründung: Erhalt des örtlichen Wasserkreislaufes

M 5 Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen am Weiherbach

Begründung: Erhalt und Verbesserung des Ökosystems Weiherbach

Verbleibende Betroffenheit des Schutzgutes Wasser: gering – mittel (je nach Versiegelungsgrad)

2.3 Schutzgebiete

2.3.1 NATURA 2000

EU-Vogelschutzgebiet Baar

Die Hochebene zwischen Schwarzwald und Schwäbischen Alb mit Grünland-geprägten Niederungen an Brigach, Breg und Donau ist mit der Wutach und der Baaralb eines der wichtigsten Brutzentren des Rot- und Schwarzmilans. Daneben haben in den Feuchtwiesen Braunkehlchen und Wachtelkönig bedeutende Brutvorkommen. In den Stillgewässern der Moore brütet die Krickente. Für zahlreiche Arten des Grün- und Offenlandes stellt die Baar ein wichtiges Durchzugs- und Überwinterungsgebiet dar (z.B. Limikolen, Kornweihe, Silberreiher, Kleinenten, Raubwürger).

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb am Rande des Vogelschutzgebiets Baar. Die Fettwiesen im Vorhabensbereich stellen Nahrungshabitate für Greife, u.a. Rot- und Schwarzmilan, und Weißstorch dar, die nicht als essentiell eingestuft werden (Anlage 1 ASP Faktor Grün 2018).

Bedeutung für das EU-Vogelschutzgebiet: aufgrund der Flächengröße und Nutzung: gering

Durch das geplante Vorhaben werden die Wiesen weitgehend überbaut.

Betroffenheit EU-Vogelschutzgebiet: gering

Ein FFH-Gebiet ist nicht direkt betroffen, FFH-Lebensraumtypen sind nicht vorhanden.

Bedeutung und Betroffenheit für FFH-Lebensraumtypen: nicht relevant

2.3.2 Biotopverbund

Gemäß §22 NatSchG wird in Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Südlich des Plangebietes verläuft eine Verbundachse für Feuchtbiopte vom Weiherbach zum NSG Plattenmoos. Nach Norden und Süden verbindet der Weiherbach wassergeprägte Lebensräume. In beide Achsen wird durch die Planung nicht eingegriffen. Vielmehr wurde der Weiherbach aus dem Plangebiet ausgegrenzt, da die Stadt Villingen-Schwenningen hier eine Renaturierungsmaßnahme plant.

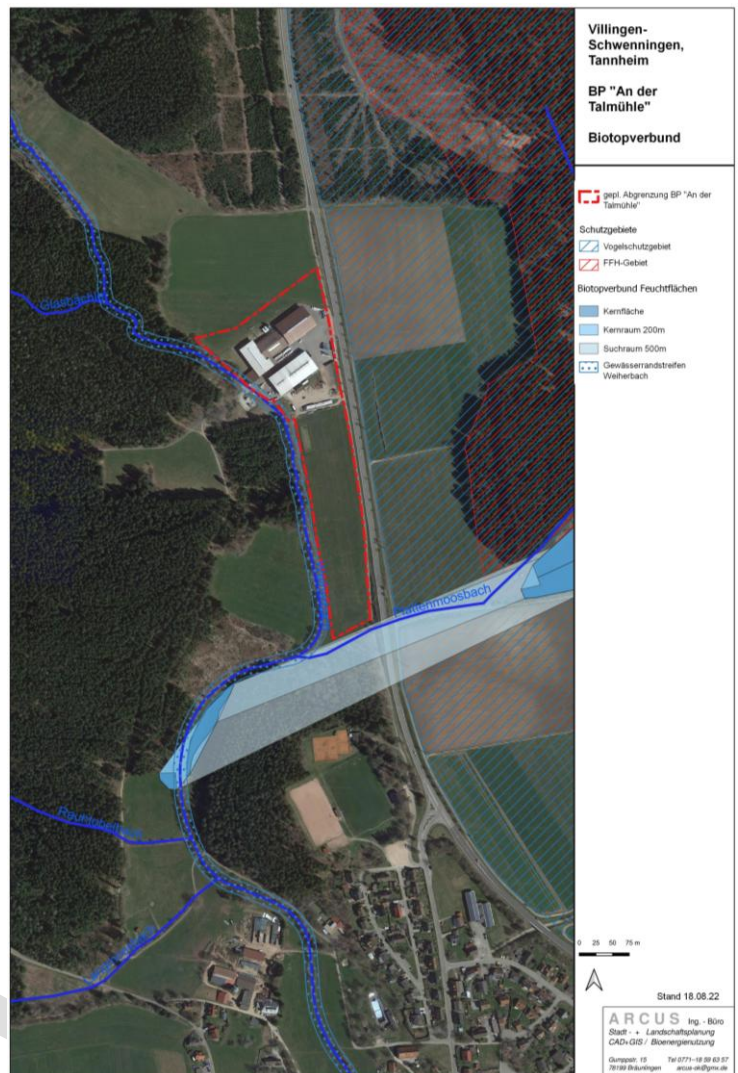


Abb. 6 Biotopverbund

Betroffenheit Biotopverbund: nicht relevant

2.3.3 Naturpark Südschwarzwald

Der Status "Naturpark" ist eine Schutzkategorie, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 27 verankert ist, zum Schutz von Gebieten mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Zugleich steht eine nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung der Region als Erholungslandschaft im Vordergrund. Naturparke werden als großräumige Gebiete definiert, die als vorbildliche Erholungslandschaften weiterzuentwickeln und zu pflegen sind. Die naturnahe und nachhaltige Entwicklung des Gebietes soll gefördert werden, das heißt Ökologie, Wirtschaft und die sozialen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden.

Die geplante Betriebserweiterung stellt keine Beeinträchtigung der Ziele des Naturparks dar, da keine Erholungseinrichtungen oder erlebnisreiche Naturflächen wesentlich betroffen sind. Die Beeinträchtigung für den Radweg ist angesichts der parallel verlaufenden Straße gering und werden durch einen Grünstreifen gemindert (vgl. 2.5, 2.7). Stark frequentierte oder übergeordnete Wanderwege bestehen nicht.

Auswirkungen auf Naturpark: unerheblich

2.4 Schutzgut Arten und Biotope

Unter Leistungsfähigkeit des Biotop- und Artenpotentials wird das Vermögen der Landschaft bzw. von Landschaftsteilen verstanden, den gesamten einheimischen Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften dauernde Lebensmöglichkeiten zu bieten. Angesprochen sind damit einerseits Biotope, die seltene oder bestandsgefährdete Arten und Gesellschaften beherbergen (Aspekt Seltenheit) und andererseits alle Bereiche, die als Lebensraum regionaltypischer und repräsentativer Biozönosen dienen (Aspekt Vielfalt mit Repräsentanz).

ERMITTLUNGSGRUNDLAGEN

Zur Ermittlung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Untersuchungsraumes wurden als Grundlage vorhandene Daten und Kartierungen ausgewertet:

- Kartendienst LUBW
- Informationsmaterial Landschaftsplanung LUBW
- Vogeldaten des LRA Schwarzwald-Baar (2008-2011)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung faktorgrün 2018 (Anlage 1)
- Ortsbegehungen am 30.7.18, 15.10.21, 22.8.22

2.4.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde 2018 durch das Büro faktorgrün durchgeführt (Anlage 2 ASP Faktor Grün 2018). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. deren untergeordneter Bedeutung kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet sind keine Brutvogelarten zu erwarten. Im nahen Umfeld sind sowohl Allerweltsarten als auch planungsrelevante Arten möglich. Diese werden jedoch durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Fällarbeiten vorgesehen sind. Störungen dieser potenziell vorkommenden Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auch bisher eine hohe Vorbelastung durch Straßenverkehr und den Gewerbebetrieb besteht. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher auch bisher in der Umgebung unwahrscheinlich.

Nahrungsgäste (z.B. Greifvögel, Reiher) sind im Plangebiet möglich, der Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch nicht erheblich.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Fazit: Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Arten vorhanden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

Aufgrund der Gebietsbegehungen wird dieses Ergebnis bestätigt mit folgendem Hinweis:

Der Weiherbach ist Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*). Durch die Ausgrenzung des Weiherbachs, seine geplanten Renaturierung und der bereits vorhandenen „Koexistenz“ der Art mit dem bestehenden Betrieb wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

M 6 Schutzzaun Biber

Bzgl. des Tötungsverbotes ist zu beobachten, ob das Tier die LKW-Stellplätze aufsucht. In diesem Fall wird eine Abzäunung empfohlen, um eine Gefährdung durch abendlichen oder nächtlichen Rangierarbeiten zu vermeiden.

2.5 Biotopstrukturen im Projektgebiet (Bebauungsplan)

2.5.1 Betriebsgelände

Das bestehende Betriebsgelände nördlich und südlich des Weges „Bei der Talmühle“ besteht aus 4 Hallen und den umgebenden Fahr- und Hofflächen (vgl. Luftbild Titelblatt).

Das südlich daran anschließende Betriebsgelände bis zum querenden Schotterweg ist überwiegend geschottert und dient als Stellplatz und Lagerfläche. In den Randbereichen sind kleine Grünflächen verblieben, die mit einer Wiesenmischung angesät wurde (westliche Teilfläche) oder eine grasige Ruderalvegetation aufweisen, die teilweise auch gemäht werden. Letztere werden bei Bedarf ebenfalls als Lagerfläche genutzt.

Abb. 7 südliches Betriebsgelände



Südlich der Schotterfläche befindet sich ein Retentionsbecken, das allerdings nur bei Starkregen anspringt. Der Überlauf führt in den Weiherbach. Die begrenzenden Dämme als auch der Beckenboden sind von einer mäßig artenreichen Ruderalflur bedeckt, die jährlich gemäht wird.

Nördlich der Hallen besteht eine baubedingte Geländeböschung, an die sich nach Norden eine landwirtschaftlich genutzte Fettwiese anschließt. Sie weist ein sehr lückige Ruderalflur trockener Standorte auf.

Im Vordergrund von Abb. 8 Auffüllfläche mit Wiesenansaat.



Abb. 8 Nordrand Betriebsgelände

Westlich vor dem Ufergehölz des Löschwasserteiches ist nochmals Boden angefüllt, der ebenfalls mit einer Wiesenmischung angesät wurde.

2.5.2 Weiherbach und Löschwasserteich

Der westlich am Gelände vorbeifließende Weiherbach verläuft im Norden im Planbereich. Dort wird er zu Löschwasserzwecken aufgestaut, der Auslauf verdolt unter dem Weg „Bei der Talmühle“ weitergeführt bevor der Bach wieder in seinem natürlichen Bett weiterfließt.

Der Teich ist teilweise von einem standortgerechten Erlensaum umgeben. Punktuell sind kleine Hochstaudenansiedlungen vorhanden.

Zum Erhalt des erforderlichen Löschwasservolumens muss in unregelmäßigen Abständen das Sediment ausgeräumt werden.

Abb. 9 Löschwasserteich, im Hintergrund Einlauf Weiherbach



2.5.3 Fettwiese

Sowohl die nördliche (kleine) als auch die südliche Erweiterungsfläche werden als 3-4schüriges, eher artenarmes Wirtschaftsgrünland genutzt. Weißklee (*Trifolium repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratensis*) und Frauenmantel (*Alchemilla spec.*) haben einen Deckungsgrad von ca. 25% und kennzeichnen die mäßig frischen Wiesen. Magerzeiger wurden keine festgestellt.



Abb. 10 Erweiterungsfläche süd

Abb. 11 Bestandsplan Biotope

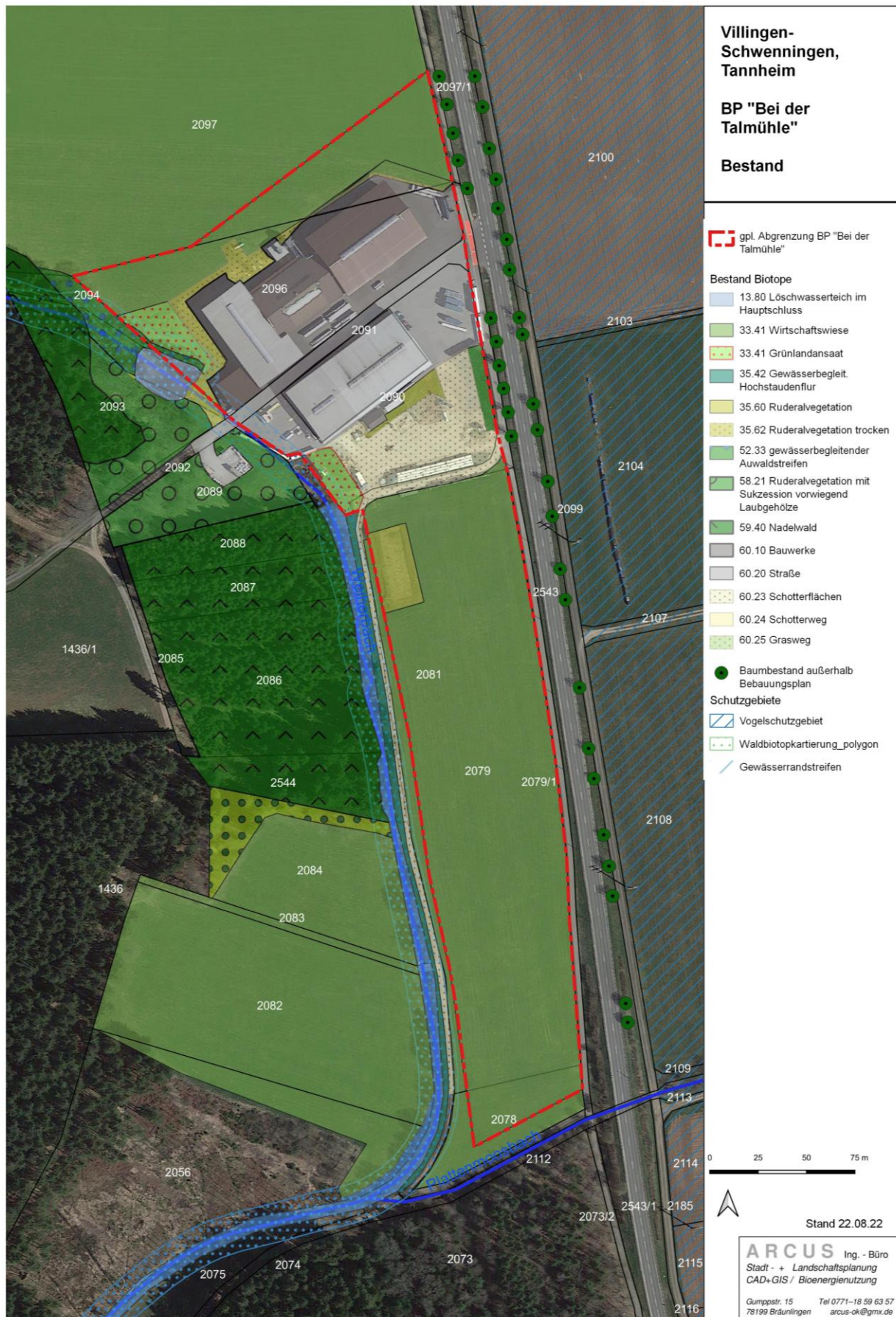


Abb. 12 Bewertung Biotope Bestand

VS-Tannheim, BP "Bei der Talmühle"

nach ÖkokontoVO 2010

Bestand Biotope						
Bestand						
Biotop-Nr.	Biotoptyp		Wert	Fläche (m²)	Ökopunkte	
13.80	Teich	17-30-39	20	120	2.400	im Hauptschluss, unregelmäßig gestört durch Ausbaggern
33.41	Fettwiese	8-13-19	11	27720	304.920	artenarm
33.41	Wiesenansaat	8-13-19	10	680	6.800	auf Auffüllung, in Entwicklung
35.60	Ruderalvegetation	9-11-18	9	165	1.485	
35.62	Ruderalvegetation trocken	12-15-35	12	620	7.440	kleinflächig, artenarm, verschattet
35.63	Ruderal feucht	9-11-18	9	885	7.965	Retentionsbecken
35.64	grasreiche Ruderalveg.	8-11-15	8	1060	8.480	z.T. kleinflächig, gestört
52.33	Ufergehölz	16-28-45	28	113	3.164	
60.10/60.20	Bebauung Bestand	1	1	14060	14.060	
60.23	Schotter	2-4	3	3500	10.500	unterschiedlich intensiv befahren/belagert
Summen				48923	367.214	

Bedeutung Schutzgut Biotope: mittel

Die Fettwiesenanteile und innerbetrieblichen Grünflächen werden fast komplett überplant. Lediglich in den Randbereichen verbleiben Grünflächen zur Eingrünung.

Betroffenheit Schutzgut Biotope: hoch

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende, bereits oben genannte Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Arten und Biotope aus:

M 2 Minimierung Flächenbefestigung

M 5 Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen am Weiherbach

Zusätzlich sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Pflanzgebote:

M 7 Anlage Feldhecke mit Bäumen

Heckenpflanzung gemäß Anlage 2 Pflanzliste:

- Pflanzung von Bäumen gem. Planeintrag, die Bäume sind zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 2-reihige, artenreiche, standortgerechte Strauchpflanzung im 1,5x1,5m Verband; das Gehölz ist zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen sind die Sträucher im Abstand von 10-15Jahren zu verjüngen.

Grünordnerische Maßnahmen:

M 8 Entwicklung Magerwiese

Die Grünflächen sind mit einer heimischen, standortgerechten, artenreichen Wiesenmischung einzusäen (Mischungen vgl. Anlage 2). Die Wiesenflächen sind 1-2*jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen.

M 9 Naturnahe Gestaltung Retentionsbecken

Das unbelastete Niederschlagswasser ist in einem Retentionsbecken/ Teichanlage aufzufangen. Die Dimensionierung ist entsprechend dem noch zu erstellenden Entwässerungskonzept plus eines Zuschlages für die Vegetation vorzunehmen. Die Ufer sind abwechslungsreich zu gestalten und mittels einer standortgerechten heimischen Initialpflanzung/ Einsaat naturnah zu entwickeln. Der Überlauf ist dem Weihergraben zuzuführen.

Abb. 13 Grünordnungsplan

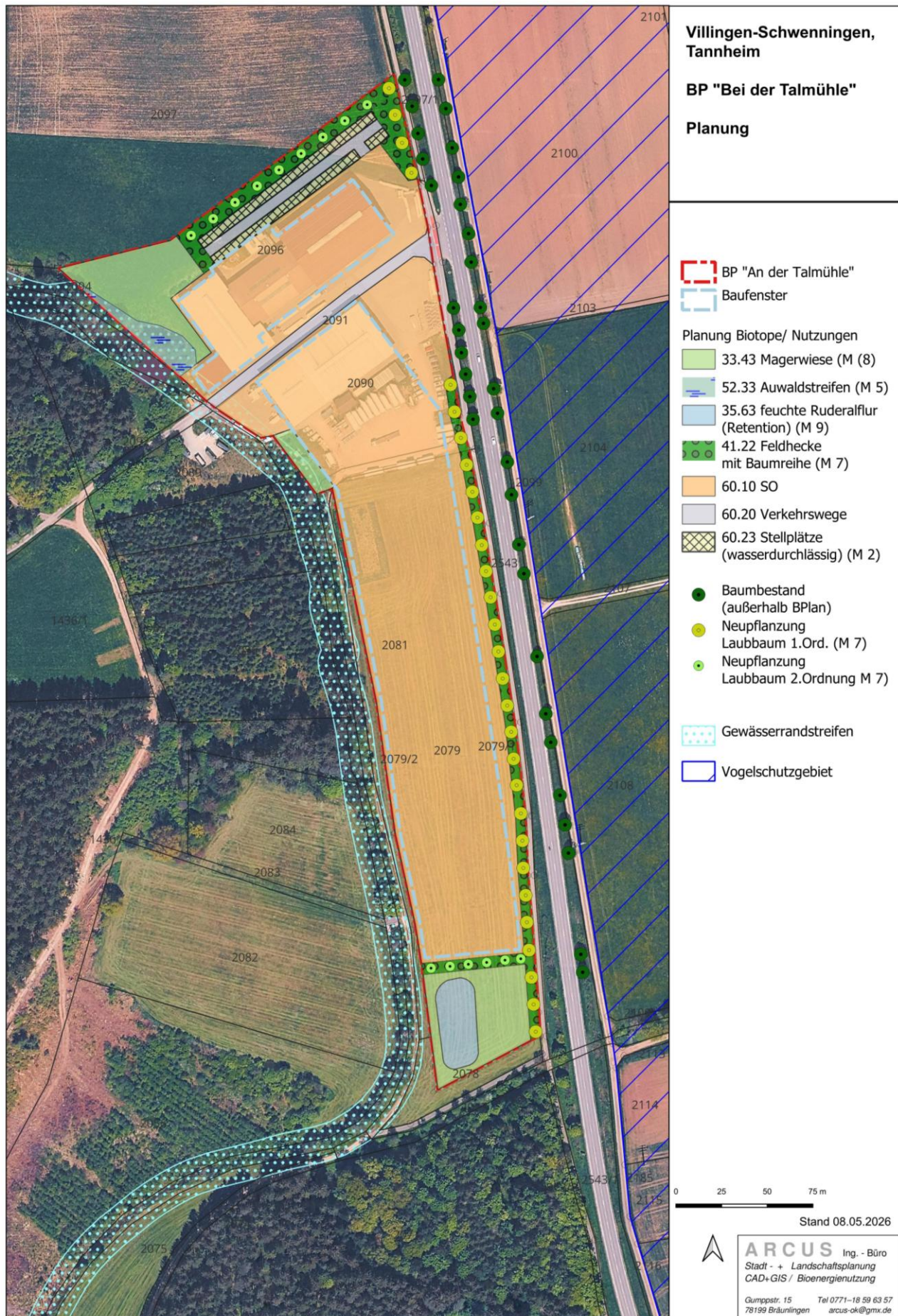


Abb. 14 Bewertung Biotope Planung und Bilanz

VS-Tannheim, BP "Bei der Talmühle"

nach ÖkokontoVO 2010

Biotope Planung						
Biotop-Nr.	Biotoptyp	Wert-spanne	Wert/m²	Fläche (m²)	Öko-punkte	
33.43	Magerwiese	12-21-27	16	2405	38.480	am Radweg, kleinflächig
33.43	Magerwiese	12-21-27	18	2270	40.860	nördlich Betrieb, auf Auffüllung (nährstoffreich)
33.43	Magerwiese	12-21-27	16	410	6.560	kleinflächig
52.33	Auwaldstreifen	16-23	23	715	16.445	
41.22	Feldhecke	10-14-17	14	1680	23.520	
60.10	SO nord	1	1	8175	8.175	Bestand, 100% versiegelt
60.10	SO süd	1	1	27387	27.387	1.+2. Bauabschnitt, überbaubar, ca. 4.700m² bereits versiegelt
60.20	Verkehrsweg	1	1	780	780	P Mitarbeiter
60.20	Verkehrswege	1	1	1006	1.006	Weg An der Talmühle
60.23	Stellplätze	4	4	1285	5.140	
	Retention					
33.43	Magerwiese	12-21-27	18	1860	33.480	
35.63	feuchte Ruderalflur	9-11	11	950	10.450	
45.30	Bäume 1. Ordnung	6	396	29	11.484	am Radweg
				48923	223.767	

Bestand: 364.494

Verbleibende Betroffenheit des Schutzgutes Arten und Biotope: mittel, das Defizit wird Planextern ausgeglichen.

2.5.4 Gesamtbilanz Boden und Biotope

	Bestand (ÖP)	Planung (ÖP)
Boden	255.173	100.997
Biotope	367.214	223.767
Summen	622.387	324.764
	Saldo	-297.623

Das Defizit ist planextern auszugleichen.

2.5.5 Externer Ausgleich

Ausgleichsmaßnahme A 1 Feuchtgebüsch

Ziel: Entwicklung eines gestuften Waldsaumes mit standortgerechten Sträuchern. Bestehende Erlen und Weiden sind zu erhalten (soweit Verkehrssicherung für Bebauung gewährleistet).

Umsetzung: Entnahme des Fichtenbestandes unter Erhalt der randlich vorhandenen Strauchschicht. Ergänzung durch Strauchpflanzung im 2*2m Verbund mit unten gelisteten Arten.

Einzelne Baumweiden und Erlen sind durch Sukzession oder Pflanzung als gewässerbegleitende Baumreihe herauszupflegen bzw. zu pflanzen. Aufgrund der Lage im 30m Waldabstandsstreifen sind die Baumstandorte unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen zu wählen. Bei der Unterhaltung ist auf ihre Standsicherheit zu achten.

Pflanzliste:

<u>Art</u>	<u>Botanischer Name</u>
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Traubenkirsche	Prunus padus
Haselnuss	Corylus avellana
Schmalblättriges Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Fahlweide	Salix rubens
Ohrweide	Salix aurita
Grauweide	Salix cinerea
Bruchweide	Salix fragilis
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Ausgleichsmaßnahme A 2 Ruderalvegetation

Ziel: Entwicklung einer artenreichen ausdauernden Ruderalvegetation mit max. 15% Gehölzen als Verbundkorridor zum Grünland und innenliegenden Waldrändern im Westen und Habitat für Biber und Insekten (in Folge: Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse u.a.).

Umsetzung: Mahd mit Abräumen von max. 40% der Fläche/ Jahr auf wechselnden Flächen zur Verhinderung einer Verbuschung und Verfilzung der Krautschicht. Rückschnitt der Gehölze alle 5-10 Jahre zur Vermeidung großflächiger Beschattung.

Ausgleichsmaßnahme A 3 Waldumbau

Ziel: Umbau der reinen Fichtenwaldes zu einem standortgerechten Tannen-Buchen-Fichtenwald zur Förderung der standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt in Ergänzung des Bachumfeldes und im Verbund zur innenliegenden Grünlandfläche.

Bestand: Dichter Fichtenbestand mit weitgehend fehlender Waldbodenflora.



Abb. 15 Waldbestand

Als Standortwald ist Tannen-Buchen-Fichtenwald auf sauren, mäßig frischen Standorten angegeben mit den Hauptbaumarten Weißtanne, Buche und Fichte, ergänzend als Pionierarten Birke, Eberesche und Waldkiefer.

Umsetzung: Entnahme 50% der Fichten unter Erhalt der vorhandenen randlichen Laubsukzession, Pflanzung von Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Tanne (*Abies alba*) in Gruppen mit einem Flächenanteil von je 10%.

Bei der Bestandspflege sind die Neben- und Pionierbaumarten zu fördern. In Verbindung mit der zu erwartenden Strauchsukzession ist auf einen gemischten, gut strukturierten Bestand mit einer ausreichenden Belichtung zur Entwicklung einer Krautschicht hinzuarbeiten.

Für die Pflanzungen ist ein Schutz gegen Fraß (Biber, Rehe) erforderlich.

Abb. 16 Externe Ausgleichsmaßnahmen

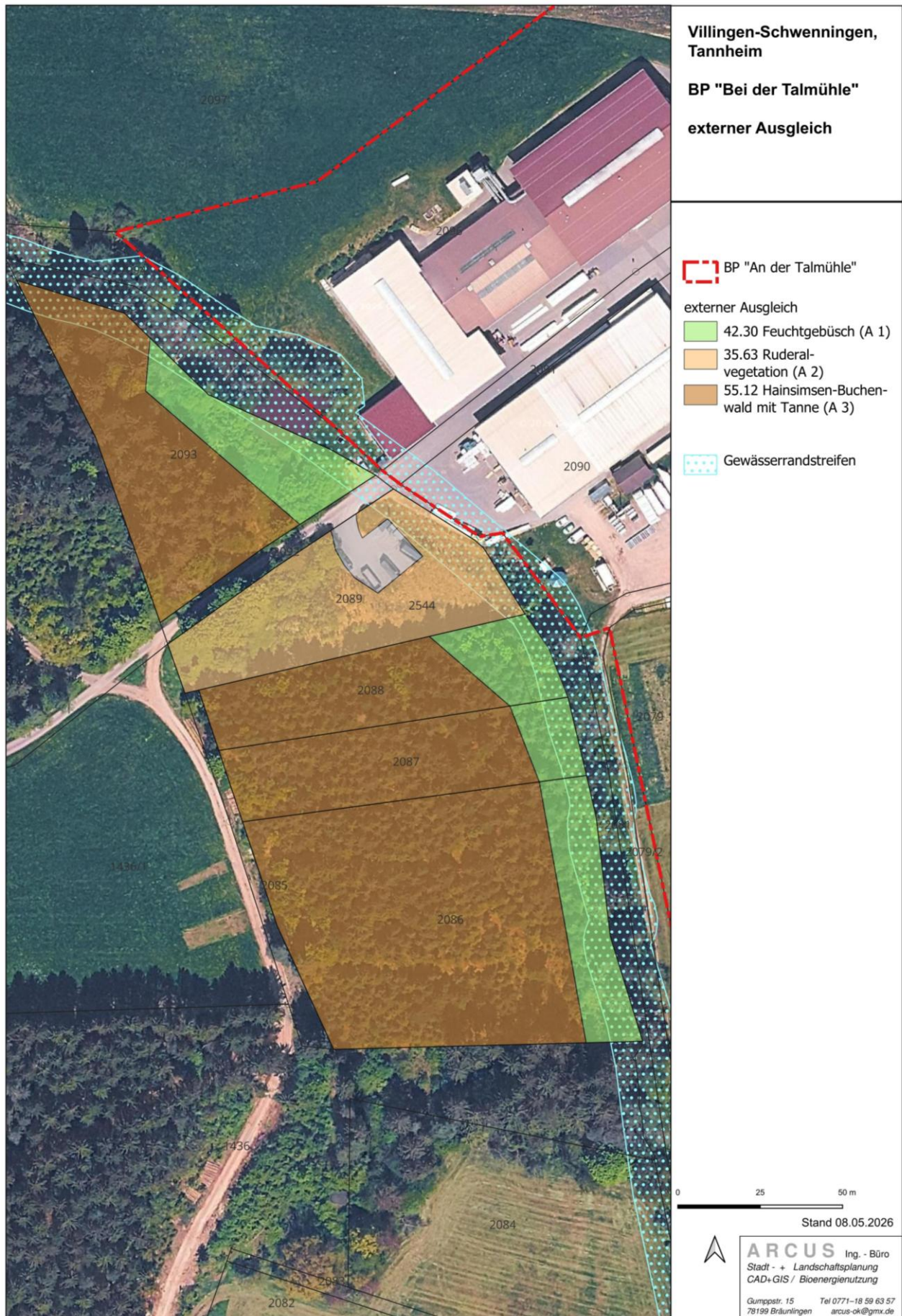


Abb. 17 Bewertung externe Ausgleichsmaßnahmen

BP "BP Bei der Talmühle"
externe Ausgleichsmaßnahmen
Bestand

Flst.	Biotop-Nr.	Biotoptyp	Wert-spanne	Wert	Fläche	Ökopunkte
2086	59.40	Fichtenwald	9-14-22	14	7.583	106.162
2087	35.63/ 42.10	Ruderalvegetation mit Buschgruppen	9-11	11	2.488	27.368
2088	59.40	Fichtenwald	9-14-22	14	2.449	34.286
2089	58.10	Laubsukzession	11-19-27	11	2.910	32.010
2089	60.20	versiegelt	1	1	367	367
2093	59.40	Fichtenwald	9-14-22	14	2.793	39.102
2093	58.10	Laubsukzession	11-19-27	15	1.477	22.155
			Summen		20.067	261.450

Planung

Flst.	Biotop-Nr.	Biotoptyp	Wert-spanne	Wert	Fläche	Ökopunkte
2086	55.12	Ta-Bu-Fi-Wald	17-21	21	6.413	134.673
2087	55.12	Ta-Bu-Fi-Wald	17-21	21	2.098	44.058
2088	55.12	Ta-Bu-Fi-Wald	17-21	21	1.795	37.695
2086	42.30	Feuchtgebüsch	14-18-23	18	1.180	21.240
2087	42.30	Feuchtgebüsch	14-18-23	18	380	6.840
2088	42.30	Feuchtgebüsch	14-18-23	18	654	11.772
2089	35.63/ 42.30	Ruderalvegetation mit Buschgruppen	9-11	14	2.910	40.740
2089	60.20	versiegelt	1	1	367	367
2093	55.12	Ta-Bu-Fi-Wald	17-21	21	3.063	64.323
2093	42.30	Feuchtgebüsch	14-18-23	21	1.207	25.347
			Summen		20.067	387.055

Ausmagerung und
Strukturanreicherung
durch Pflege

Aufwertung**125.605**

Maßnahme für verbleibendes Defizit: von 172018 Ökopunkten wird zur Offenlage dargestellt. Empfehlung: Übernahme von Ökopunkten aus bestehenden Maßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis (https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/oekokonto/unb/massnahmen.aspx?app_id=e465001f-d3ec-4ef8-a159-374b425b95a8&KreisNr=8326&showOek=1&showKvz=&showBa=&showBo=#Kompensationsverzeichnis%20Abteilung%20%C3%96kokonto)

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Gegenstand der Untersuchung zum Erholungspotential ist die Ermittlung der naturbedingten Voraussetzungen für die Erholung in der Landschaft, d.h. die Ermittlung derjenigen Bereiche, die von Bedeutung für Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nach § 1 BNatSchG sind. Sie werden unter dem Begriff "Landschaftsbild" zusammengefasst.

Mit der bestehenden Betriebsansiedlung besteht bereits eine Vorbelastung durch die isolierte Ansiedlung eines Gewerbebetriebes im Außenbereich, der durch Grünland und Waldflächen geprägt ist. Die Straßenbäume und Gehölze am Weiherbach strukturieren die Landschaft.

Eine weitere Vorbelastung liegt durch die L 181 vor, deren optische Wirkung durch den gestreckten Verlauf und den parallel verlaufenden Radweg verstärkt wird.

Bedeutung Landschaftsbild: gering - mittel

Durch die geplante Bebauung insbesondere im 2. Bauabschnitt, wird der Eingriff im Außenbereich verstärkt und verfestigt.

Betroffenheit Landschaftsbild: mittel – hoch

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende, bereits oben genannte Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus:

M 7 Anlage Feldhecke mit Bäumen

M 9 Naturnahe Gestaltung Retentionsbecken

Verbleibende Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild: gering

2.7 Schutzgüter Erholung und Wohnen

Im Blickpunkt der Betrachtungen stehen hier die Anforderungen an den Landschaftsraum für den Menschen als Bewohner und Besucher des Raumes.

Wichtige Kriterien sind

- Lärmfreiheit/ Ruhe (Verkehr, Betriebslärm)
- keine Emissionen an Schadstoffen, Gerüchen u.ä.
- Qualität des Landschaftsbildes
- Erholungsinfrastruktur

Wohngebäude oder potentielle Wohngebiet befinden sich nicht im Wirkraum des BPlans.

Die Erholungseignung ist durch die L 181 (Lärm, Staub, Abgase) und den bestehenden Betrieb (Landschaftsbild) bereits heute gering. Lediglich der Weg am Weiherbach weist eine gewisse Erholungsqualität auf.

Bedeutung für Erholung und Wohnen: gering

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes wird die Erholungseignung weiter beeinträchtigt. Der Weg am Weiherbach soll zugunsten einer Renaturierung aufgelöst werden. Alternativen bestehen westlich durch Waldwege und östlich durch den Fuß/Radweg.

Betroffenheit für Erholung und Wohnen: mittel

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende, bereits oben genannte Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Erholung aus:

M 7 Anlage Feldhecke mit Bäumen

M 9 Naturnahe Gestaltung Retentionsbecken

Verbleibende Betroffenheit des Schutzgutes Erholung: gering - mittel

2.8 Schutzgut Kulturgüter

Historische Stätten, Denkmale, historische Ortsbilder u.ä. sollen möglichst in ihrer Ausprägung, Eigenart und Erscheinungsbild erhalten werden als Zeitzeugen und Identifikationsstätten.

Kulturgüter sind für den Einflussbereich des Vorhabens nicht bekannt.

Bedeutung/ Betroffenheit für Kulturgüter: nicht relevant

2.9 Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima lässt sich definieren als der langfristige Aspekt des Wetters. Es wird beschrieben durch die statistischen Kenngrößen der verschiedenen meteorologischen Parameter, insbesondere Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Bewölkung, Sonnenschein und Wind. Baden-Württemberg gehört insgesamt zum warm-gemäßigten Regenklima mittlerer Breiten mit überwiegend westlichen Winden.

Grünland und Wald sind grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen. Aufgrund der isolierten Lage zu Siedlungen des Vorhabensgebietes ist das Gebiet aber nicht als siedlungsrelevant einzustufen.

Eine Vorbelastung besteht durch den vorhandenen Betrieb (Versiegelung).

Bedeutung für Klima/ Luft: gering

Durch die Erweiterung werden potentiell weitere 1,6 ha versiegelt, was per se die lokale Aufheizung und Staubeentwicklung erhöht, Versickerung und Verdunstung (=Abkühlung) extrem minimiert. Diese Effekte verstärken sich durch den Klimawandel.

Betroffenheit für Schutzgut Klima/ Luft: mittel

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende, bereits oben genannte Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Klima/ Luft aus:

M 2 Minimierung Flächenbefestigung

M 4 Kreislaufführung des unbelasteten Niederschlagwassers

M 7 Anlage Feldhecke mit Bäumen

Begründung: Alle Maßnahmen erhöhen die Verdunstung und Abkühlung und tragen zur Staubbindung bei. Die Vegetationsflächen produzieren zusätzlich Sauerstoff.

Zusätzliche Maßnahmen für das Schutzgut Klima/ Luft:

M 10 Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen

Die gesetzlich vorgeschriebene Solarenergetische Nutzung auf Dachflächen ersetzt fossile Energieträger und verringert damit klimaschädliche Emissionen.

M 11 regenerative Energieversorgung

Für den Gesamtbetrieb ist die Versorgung mit regenerativer Energie anzustreben, um klimaschädliche Emissionen weiter zu minimieren.

Verbleibende Betroffenheit des Schutzgutes Klima/ Luft: gering

2.10 Fläche

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes gehen rd. 2,7ha landwirtschaftliche Fläche verloren. Allerdings bestehen aufgrund des bereits vorhandenen Betriebsstandortes keine Alternativen.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die erörterten Schutzgüter befinden sich naturgemäß in einem stark vernetzten, komplexen Wirkungsgefüge. Sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Planung ermöglicht werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der Bodenzerstörung durch Überbauung bzw. Versiegelung.

Die Überbauung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auf die Grundwasserneubildung, den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt.

Die optische Wirkung der geplanten Bebauung sowie der zusätzliche Verkehr haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.

Bedeutung Wechselwirkungen: mittel

Durch die bei den Schutzgütern genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern entsprechend gemindert. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Gebiete ist nicht erkennbar.

Ein weiterer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

2.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine schweren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erkennen.

2.13 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens bleibt der derzeitige Umweltzustand erhalten.

3 PLAN-ALTERNATIVEN

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden: max. 30ha/Tag Flächenverbrauch bundesweit. Ferner sollen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits langjährig bestehenden und sich entwickelnden Betriebsstandortes bestehen keine Standortalternativen.

4 MONITORING

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabensträger spätestens in der Vegetationsperiode nach dem Eingriff umzusetzen. Die Umsetzung ist der Gemeinde anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen sind:

- Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen (z.B. Dachbegrünung, Retention Niederschlagswasser, wasserdurchlässige Beläge, Vogelschlagmaßnahmen)
- Anlage, Pflege und Erhalt der Grünflächen: Überprüfung der Magerwiesenflächen alle 3 Jahre bis zur Erreichung des Zielzustandes
- Kontrolle der Pflanzgebote in der Vegetationsperiode nach Bauabnahme und deren dauerhafter Erhalt alle 10 Jahre

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Vegetationsperiode nach Bauabnahme und dann alle 10 Jahre im Hinblick auf den Zielzustand zu überprüfen.

Die Überprüfungen sind durch den Vorhabensträger zu beauftragen, durch eine fachkundige Person durchzuführen und der Stadt zur Kenntnis zu geben..

Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen.

5 EMPFOHLENE ÜBERNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Folgende Inhalte des Umweltberichtes sollen in den Bebauungsplan übernommen werden:

Festsetzungen:

M 2 Minimierung Flächenbefestigung

Stellplatzplätze und wenig genutzte Fahr-, Lager- und Abstellflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) mit einem Abflusswert von max. 0,5 herzustellen. Die Flächen sind nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

M 4 Kreislaufführung des unbelasteten Niederschlagswassers

Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über die Retentions- und Versickerungsflächen zurückzuhalten und verzögert in den Weiherbach einzuleiten.

Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Flächen aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

M 5 Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen am Weiherbach

Zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Weiherbachs ist der Gewässerrandstreifen am Löschwasserteich naturnah als standortgerechten, heimischen Hochstauden- oder Gehölzbestand in einer (gesetzlichen) Mindestbreite von 10 m zu erhalten bzw. entwickeln.

M 7 Anlage Feldhecke mit Bäumen

Hecken- und Baumpflanzung gemäß Anlage 2 Pflanzliste:

- Pflanzung von Bäumen gem. Planeintrag
 - Artenreiche, standortgerechte Strauchpflanzung im 1,5x1,5m Verband
- Das Gehölz ist zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen sind die Sträucher im Abstand von 10-15Jahren zu verjüngen.

M 8 Entwicklung Magerwiese

Die Grünflächen sind mit einer autochthones, standortgerechten, artenreichen Wiesenmischung einzusäen (Mischungen vgl. Anlage 2). Die Wiesenflächen sind 1-2*jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen.

M 9 Naturnahe Gestaltung Retentionsbecken

Das unbelastete Niederschlagswasser ist in einem Retentionsbecken/ Teichanlage aufzufangen. Die Dimensionierung ist entsprechend dem noch zu erstellenden Entwässerungskonzept plus eines Zuschlages für die Vegetation vorzunehmen. Die Ufer sind abwechslungsreich zu gestalten und mittels einer standortgerechten heimischen Initialpflanzung/ Einsaat naturnah zu entwickeln. Der Überlauf ist dem Weihergraben zuzuführen.

Hinweise Boden:

M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz (u.a. Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort)

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Ministeriums für Umwelt BW (1991) zu beachten (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind.

M 3 Wiederverwertung Oberboden

Überschüssiger Oberboden darf nicht deponiert werden, sondern ist einer Verwertung zuzuführen. BBodSchg und BBodSchV sind zu beachten.

Hinweise Artenschutz:

M 6 Schutzzaun Biber

Der Weiherbach ist Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*). Bzgl. des Tötungsverbotes ist zu beobachten, ob das Tier die LKW-Stellplätze aufsucht. In diesem Fall wird eine Abzäunung empfohlen, um eine Gefährdung durch abendlichen oder nächtlichen Rangierarbeiten zu vermeiden.

Bauzeitenbegrenzung

Um Tötungen und Verletzungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Rodungen von Bäumen und Gehölzen in der Zeit zwischen 01. März und 01. Oktober nicht zulässig.

Insektenfreundliche Beleuchtung

- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten.
- Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist sowie zu den erforderlichen Zeiten. Außerhalb der Nutzungszeit soll es abgeschaltet, zumindest aber um mindestens 70 % gedimmt werden.
- Es darf nur die für den Bedarf notwendige Lichtmenge eingesetzt werden, Überbeleuchtung ist zu vermeiden. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze reichen völlig aus.
- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind voll abgeschirmte, möglichst niedrige Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen.
- Es sind nur Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farb-Temperaturen 1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin einsetzen.

Minimierung Vogelschlag

Für verglaste/ spiegelnde Gebäudeteile ab 4 m² sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist keine geeignete Maßnahme. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Erdgeschosszone.

Hinweis:

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>). Es werden Glasscheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (12-13%) empfohlen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Hinweise Klimaschutz**M 10 Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen**

Gemäß § 8a Klimaschutzgesetz besteht die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

M 11 regenerative Energieversorgung

Der Einsatz regenerativer Energien wird grundsätzlich empfohlen.

Entwurf

6 FAZIT

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Bei der Talmühle“ und der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes zum Zwecke der „Holzverarbeitung und -fertigbau“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Fa. Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG und zur Sicherung deren langfristigen Entwicklungsperspektiven am Standort VS-Tannheim geschaffen werden.

Die Erweiterungsfläche wird aktuell als Fettwiese landwirtschaftlich genutzt. Östlich um die Fläche verläuft der Radweg von Wolterdingen nach Villingen. Im Westen grenzt der Weiherbach an.

Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ebenso sind keine Lebensräume geschützter Arten erheblich tangiert.

Durch die Überplanung sind im Wesentlichen die Schutzgüter Boden, Wasser (beide durch Versiegelung) und Landschaftsbild. Diesen Schutzgüter wird durch Festsetzungen Rechnung getragen, die den Eingriff minimieren: u.a. Minimierung der Flächenbefestigung, Wasserrückhaltung und -kreislaufführung sowie umlaufende Baumbepflanzung.

Allerdings verbleibt ein erheblicher Eingriff, der z.T. durch externe Maßnahmen angrenzend an das Plangebiet ausgeglichen wird, z.T. durch Ankauf von Ökopunkten.

Anlage 2 Pflanzlisten

Mindestqualitäten Bäume

Bei den Gehölzen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume für die Begrünung privater Grundstücke: Hochstamm, Stammumfang mind. 16 cm
- Obstbäume für die Begrünung öffentlicher und privater Grundstücke: Hochstamm, Stammumfang mind. 10-14 cm

Pflanzliste für Bäume 1. Ordnung

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanatus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Pflanzliste für Bäume 2. Ordnung

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Hochstämmige Obstbäume regionaler Sorten	

Pflanzliste für Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Es ist autochthones Pflanzmaterial des Ursprungsgebietes 10 Schwarzwald zu verwenden (alternativ 13 Schwäbische Alb).

Beispielhafte Mischungen für Grünflächenansaat

Ursprungsgebiet 10 Schwarzwald (alternativ 13 Schwäbische Alb):

- Fa. Saatenzeller: Regiosaatgut Grundmischung
- Fa. Rieger-Hofmann: Blumenwiese Mischung 01, für Bereich Radweg evt. salzverträgliche Mischung 04
- Fa. Wiesendruschsaat: Wiesendrusch aus der Region

Brüninghoff GmbH & Co. KG

**Erweiterung Firmensitz in Tannheim,
Villingen-Schwenningen**

**Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung**

Rottweil, den 20.06.2018



Brüninghoff GmbH & Co. KG, Erweiterung Firmensitz in Tannheim, Villingen-Schwenningen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Projektleitung:
Diplom-Biologin Christine Preyer

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Methodische Vorgehensweise	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	8
4.1 Wirkfaktoren	8
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	8
5. Relevanzprüfung	9
5.1 Europäische Vogelarten	9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
6. Zusammenfassung	11
7. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplante Erweiterung Fa. Brüninghoff. Bestand = grau, Erweiterung = rot, Erweiterung Parkplatz = dunkelgrau	1
Abb. 2: Lage des Plangebietes	2
Abb. 3: Wirtschaftswiese	7
Abb. 4: Schotterweg	7
Abb. 5: Wolfsbach	7
Abb. 6: Lagerplatz mit Erdwall	7

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Firma Brüninghoff GmbH & Co. KG plant ihren Firmensitz in Tannheim, Villingen-Schwenningen, zu erweitern.

Es ist vorgesehen zunächst drei weitere Produktionsgebäude sowie ein Büro mit Parkplatz zu errichten. Die Erweiterung ist auf den bereits bebauten Grundstücken (Flst. 2090, 2081), direkt an ein bestehendes Gebäude sowie auf einem Teil des südlich angrenzenden Grundstücks (Flst. 2079) geplant (Abb.1, Auszug Lageplan). Nach Süden bestehen Erweiterungsoptionen bis zur Geltungsbereichsgrenze.

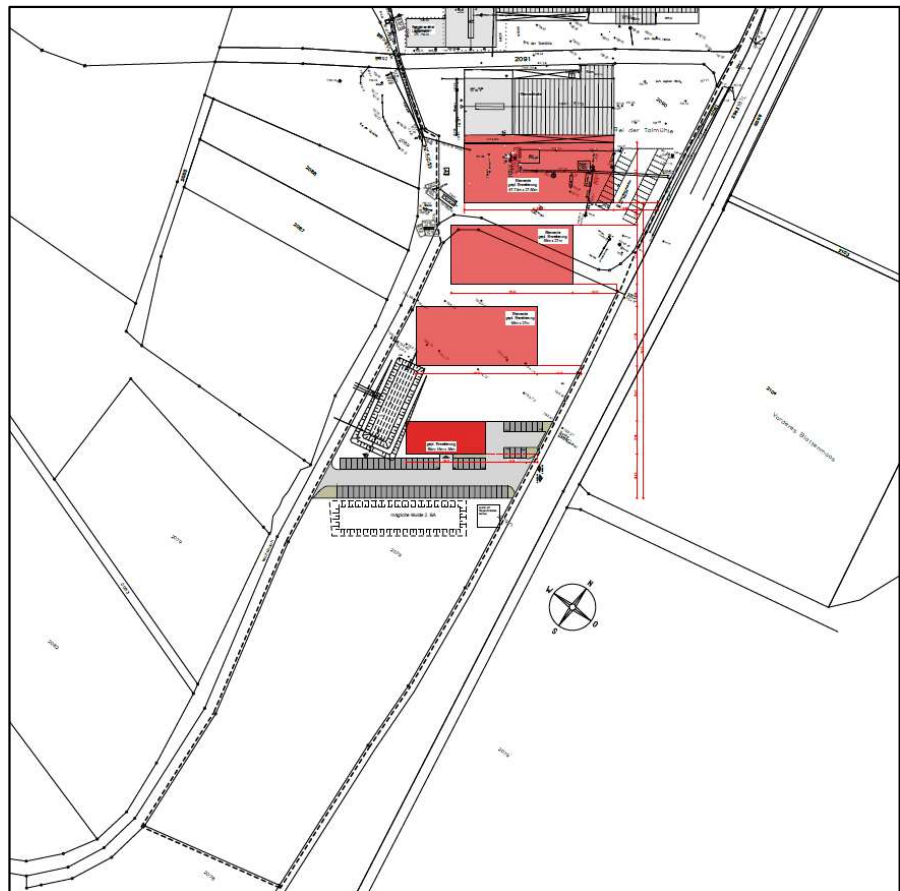


Abb. 1: Geplante Erweiterung Fa. Brüninghoff, Planstand 22.01.2018.
Bestand = grau, Erweiterung = rot, Erweiterung Parkplatz = dunkelgrau.

Um ggf. im Zuge der Erweiterung auftretende artenschutzrechtliche Konflikte abschätzen zu können, wurde das Büro faktorgruen mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt nördlich von Tannheim, direkt an der L 181 (Abb. 2).

Die geplante Erweiterungsfläche wird begrenzt vom Wolfbach im Westen, der Landstraße im Osten sowie einem Wald im Süden.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie relevante Strukturen in der näheren Umgebung (Waldrand, Bach, Hecken).



Abb. 2: Lage des Plangebietes

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 29.03.2018 eine Begehung des Plangebietes und der näheren Umgebung durchgeführt. Dabei wurden folgende potenzielle Habitatstrukturen festgestellt:

- intensiv bewirtschaftete Wiese (Abb. 3)
- im Norden Lagerplatz für Holz und Geräte, abgegrenzt durch Erdwall (Abb. 6)
- am östlichen Rand Schotterweg (Abb. 4), dahinter verläuft der Wolfsbach (Abb. 5)
- Südlich und westlich asphaltierte Feldwege
- in der weiteren Umgebung Mischwald mit überwiegendem Nadelbaumanteil



Abb. 3: Wirtschaftswiese



Abb. 4: Schotterweg



Abb. 5: Wolfsbach



Abb. 6: Lagerplatz mit Erdwall

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Es sollen insgesamt zunächst vier Gebäude errichtet werden. Eines direkt angrenzend an ein Bestandsgebäude (67,7*27,5 m), zwei weitere (je 55*27 m) auf den Flurstücken 2081 und 2079. Ein Büro (15*36 m) sowie ein Mitarbeiterparkplatz sind südlich davon, auf dem gleichen Grundstück (Flst. 2079) geplant. Vom bisher unbebauten Grundstück (Flst. 2079) wird hierfür etwa die Hälfte in Anspruch genommen. Das Plangebiet erstreckt sich jedoch auch über den gesamten südlichen Teil von Flst. 2079, so dass hier Erweiterungsoptionen offen gehalten werden.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen • Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität • Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen • Direkter Flächenentzug • Indirekter Flächenentzug durch Meidungsdistanz
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Zunahme von Emissionen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September

abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet keine Vogelarten zu erwarten. Auf der intensiven Wirtschaftswiese befinden sich keine geeigneten Strukturen, die als Brutplatz genutzt werden könnten.

Im nahen Umfeld (Wald, Hecke entlang der Straße, Ufergehölze) sind weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Als typische Vertreter dieser Artengruppe sind beispielsweise zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel ist auszuschließen, da im Plangebiet keine Gehölze bestehen, daher auch keine Fällarbeiten geplant sind. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet sind, wie oben bereits beschrieben, keine Brutvogelarten zu erwarten. Im nahen Umfeld sind planungsrelevante Arten möglich (z.B. Goldammer, Spechte). Diese werden jedoch nicht beeinträchtigt, da keine Fällarbeiten vorgesehen sind. Störungen dieser potenziell vorkommenden Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auch bisher eine hohe Vorbelastung durch Straßenverkehr und den Gewerbebetrieb besteht. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher auch bisher in der Umgebung unwahrscheinlich.

Nahrungsgäste (z.B. Greifvögel, Reiher) sind im Plangebiet möglich, der Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch nicht erheblich. Es wird nicht das gesamte unbebaute Grundstück bebaut (nur ca. 1 ha), zudem sind in der unmittelbaren Umgebung noch umfangreich weitere geeignete Flächen vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Dies gilt für die der Amphibien, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

<i>Säugetiere</i>	Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten sind mangels geeigneter Habitate (insbesondere keine Fledermausquartiere, keine Hecken/Waldränder für Haselmaus und andere Bilche, oder Plangebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes) keine Vorkommen zu erwarten. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Reptilien</i>	Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), konnte während der Begehung am 29.03.2018 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Schmetterlinge</i>	Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich
<i>Pflanzen</i>	Aus der aktuellen Bewirtschaftung als Fettwiese ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich
<i>Zusammenfassung</i>	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

6. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Firma Brüninghoff GmbH & Co. KG plant ihren Firmensitz in Tannheim, Villingen-Schwenningen, zu erweitern. Vorgesehen ist, drei weitere Produktionsgebäude sowie ein Büro mit Parkplatz zu errichten. Die Erweiterung ist auf den Flurstücken 2079, 2081 und 2090 vorgesehen.
<i>Relevanzprüfung</i>	Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden am 29.03.2018 von der Verfasserin begangen und auf Habitatstrukturen überprüft.
<i>Europäische Vogelarten</i>	Im Plangebiet sind keine Brutvogelarten zu erwarten. Im nahen Umfeld sind sowohl Allerweltsarten als auch planungsrelevante Arten möglich. Diese werden jedoch durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Fällarbeiten vorgesehen sind. Störungen dieser potenziell vorkommenden Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auch bisher eine hohe Vorbelastung durch Straßenverkehr und den Gewerbebetrieb besteht. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher auch bisher in der Umgebung unwahrscheinlich. Nahrungsgäste (z.B. Greifvögel, Reiher) sind im Plangebiet möglich, der Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch nicht erheblich.
<i>Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV</i>	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.
<i>Fazit</i>	Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Arten vorhanden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.